

3. 566. a (3) Nr. 686.

R u n d m a c h u n g.

Mit Beginn des Studienjahres 1851/52 sind folgende in Erledigung gekommene Handstipendien wieder zu besetzen:

1) Die von dem Welpriester Primus Debelak, laut Testamentes vom 18. Jänner 1744 errichtete Stiftung jährlicher 31 fl. C. M., zu deren Genusse bloß Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft berufen sind, und welche ihnen auch, wenn sie zum geistlichen Stande gelangen sollten, fortbelassen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt den Anverwandten des Stifter's zu St. Georgen bei Krainburg, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte sich jedoch um diese Stiftung kein Bewerber melden, so wird deren Jahresertrag pro 1851/52 der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

2) Bei der von dem Welpriester Johann Dimiz, im Testamente vom 23. Juni 1759 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit jährl. 54 fl. 42 kr. C. M.

Zum Genusse dieser Stiftung sind vorzugsweise die Studierenden Anverwandten des Stifter's, in deren Ermanglung aber Studierende, welche in dem Dorfe Podgier, als dem Geburtsorte des Stifter's geboren sind, endlich im Abgange auch solcher, Studierende aus der Pfarr Mannsburg überhaupt berufen.

Diese Stiftung kann jedoch nur in den Gymnasialstudien allein genossen werden, und das Präsentationsrecht zu derselben hat der v. Schifferstein'sche Kanoniker an der Kathedrale zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Mannsburg auszuüben. Der Stiffling ist verbunden, für den Stifter täglich die lauret. Vitanei mit dem Psalme: de profundis etc., zu beten.

3) Die von dem gew. Pfarrvikare zu Kropp, Caspar Glavaticz, unterm 15. Juni 1761 errichtete Stiftung jährl. 35 fl. C. M., zu deren Genusse bloß Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifter's abstammen, berufen sind.

Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Ältesten der Familie Glavaticz zu.

Sollte sich um diese Stiftung kein hierzu geeigneter Bewerber melden, so wird der Stiftungsertrag pro 1851/52 der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

4) Die von dem verst. Stadtpfarrkaplane zu St. Jacob in Laibach, Sebastian Kokaik, im Testamente vom 24. Juni 1846 angeordnete Stiftung jährl. 38 fl. C. M., zu deren Genusse, welcher vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, zunächst Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft berufen sind, und unter welchen Jene den Vorzug haben, welche den Namen Kokaik führen, sohin väterlicherseits abstammen.

Das Präsentationsrecht zu derselben haben die jeweiligen Pfarrer zu Pradaßl und Höflein gemeinschaftlich auszuüben, und sollten sie sich über die Verleihung des Stipendiums nicht vereinigen können, so steht die Entscheidung dem f. b. Ordinariate in Laibach zu.

5) Bei der vom Blasius Kortsche, laut Testamentes vom 9. November 1754 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 23 fl. 22 kr. C. M., auf dessen Genuß vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und bei deren Abgang Jene aus dem Vicariate Schwarzenberg bei Wippach Anspruch machen können. Diese Stiftung kann in allen Studienabtheilungen genossen werden, und das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem jeweiligen Vicare zu Schwarzenberg ob Wippach.

6) Die vom gew. Pfarrer zu Altenmarkt bei Windischgraz, Nikolaus Johann Krasok-

vitsch, unterm 1. December 1746 errichtete Stiftung jährl. 78 fl. C. M., welche vorzugsweise für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber abwechselnd ein Mal für Jene, die zu Sachsenfeld in Steiermark, und das andere Mal für Solche, die zu Laibach, insbesondere in der Vorstadtparre St. Peter gebürtig sind, bestimmt ist. Für den gegenwärtigen Besetzungsfall werden, sobald sich kein studierender Verwandte des Stifter's darum bewerben sollte, die in Laibach und in der Vorstadtparre St. Peter gebürtigen armen Studierenden berücksichtigt werden.

Dieses Stipendium kann von den Normalschulen angefangen bis zur Vollendung der Studien genossen werden, und das Verleihungsrecht übt diese k. k. Landesstelle aus.

7) Bei der vom gew. Domprobst in Laibach Johann Preschern, unterm 27. September 1704 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 155 fl. C. M. Zum Genusse derselben, welche auf die Gymnasialstudien und nach deren Vollendung noch auf die Theologie beschränkt ist, sind solche arme Studierende berufen, welche Hoffnung geben, sich dem geistlichen Stande zu widmen; wobei aus Billigkeitsrückichten die Verwandten des Stifter's gehörig zu beachten sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem hiesigen f. b. Ordinariate.

8) Bei der vom Christoph Plankelli, unterm 23. April 1621 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 30 fl. C. M. Zum Genusse derselben sind Studierende vom Beginne des 13. bis Vollendung des 17. Lebensjahres, die in der Stadt Stein oder Laibach geboren sind, von denen auch die Ersteren den Vorzug haben, berufen. Das Verleihungsrecht übt die k. k. Landeschulbehörde aus.

9) Bei der vom Anton Raab unterm 12. Februar 1740 errichteten 1. Stiftung der erste Platz jährl. 98 fl. C. M. Zum Genusse desselben sind berufen studierende Laibacher Bürgersöhne auf 3 Jahre, nämlich von der 4. bis einschließig 6. Gymnasialklasse. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

10) Bei der vom gew. Pfarrer zu Kostel, Lorenz Ratschky, unterm 27. Februar 1805 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit jährl. 41 fl. C. M.

Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifter's Anspruch, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug haben. — Im Falle, daß nur ein kompetenzfähiger Bewerber um diese Stiftung einschreitet, wird demselben auch gemäß der stifterischen Bestimmung vom 2. Stiftungsplatze der halbe Ertrag auf so lange verlichen, als sich kein zweiter kompetenzfähiger Jüngling darum bewirbt. Sollte aber gar kein, oder nur ein Kompetenzgesuch vorkommen; so wird der Ertrag dieser Stiftung, oder der halbe Betrag des zweiten Stiftungsplatzes für das Schuljahr 18⁵¹/₅₂ der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

Der Genuß dieses Stipendiums ist von den Normalschulen angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel.

11) Bei der vom Dominik Repitsch, gew. Pfarrer zu Wippach, unterm 7. September 1747 errichteten Stiftung der 1. Platz mit jährl. 25 fl. C. M., zu dessen, auf die Gymnasialstudien beschränkten Genusse arme Studierende überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben hat der jeweilige Pfarrer zu Wippach gemeinschaftlich mit dem dortigen Herrschaftsbesitzer auszuüben.

12) Bei der vom verstorb. Pfarrer in Unter-Juvia Franz Roisch laut Testamentes vom 31. August 1800 errichteten Stiftung der 1. Platz jährl. 100 fl. 24 kr. C. M. Der Genuß dieser

Stiftung ist für studierende Anverwandte des Stifter's und in deren Abgang für Studierende aus der Pfarre Deutschreuth bei Görz bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht zu derselben übt der jeweilige Pfarrer zu Deutschreuth aus.

13) Bei der vom Adam Schagar laut Urkunde ddo. Laibach am 28. Februar 1732 angeordneten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit 43 fl. 18 kr. C. M., welche von dem Gymnasium an nur so lange der Stiffling in Laibach studiert, genossen werden können. — Auf dieselbe haben vor Allen Anspruch die Agnaten, die den Namen Schagar führen und dem Stifter blutsverwandt sind, unter mehreren Agnaten haben die näher Verwandten und bei gleichen Verwandtschaftsgraden die zum Studieren tauglicheren und an Jahren ältere den Vorzug; bei Abgang der den Namen Schagar führenden Anverwandten aber die Cognaten, welche dem Stifter in der weiblichen Linie verwandt sind; jedoch haben die Cognaten immer den sich etwa meldenden Agnaten den Platz zu räumen, und bei Ermanglung der Anverwandten die Söhne armer Bürger aus der Stadt Stein.

Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten aus der Schagar'schen Abstammung und in Ermanglung des Schagar'schen Stammes dem jeweiligen Stadtpfarrer in Stein zu.

14) Die vom Andreas Schurbi, gew. Verwalter des Gutes Thurn an der Laibach, im Testamente vom 22. August 1817 angeordnete Stiftung jährl. 28 fl. C. M.

Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hierzu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifter's Andreas Schurbi, Mathias Sluzza und Markus Waupetitsch im bestandenem Bezirke Münkendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte sich kein kompetenzfähiger Bewerber darum melden, so wird die Jahresgebühr für 18⁵¹/₅₂ der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

15) Bei der vom Welpriester Mathias Sever errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 35 fl. C. M. Dieses Stipendium ist vorzugsweise für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft und in deren Ermanglung für jene aus der Nachbarschaft Losise bei Wippach bestimmt. In Ermanglung auch solcher hat der Stiftungsertrag zu gleichen Theilen zweien armen Studierenden aus der Communität St. Weit bei Wippach und endlich in deren Abgang zweien armen Studierenden aus dem Pfarrbezirke Wippach zuzukommen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Losise bei Wippach.

16) Bei der v. Schifferstein'schen Alumnatsstiftung zu Laibach ein Platz jährl. 133 fl. 20 kr. C. M., auf welchen vorzugsweise studierende Anverwandte des Stifter's und in deren Ermanglung die in Krainburg gebürtigen Studierenden Anspruch haben. Dieses Stipendium kann in allen Studienabtheilungen, in der Theologie aber nur so lange genossen werden, bis dem Stifflinge ein v. Stifferstein'scher Alumnats-Stiftungsplatz zum Theil wird.

Das Verleihungsrecht steht den hiesigen f. b. Ordinariate zu.

17) Bei der vom Friedrich Skerpin unterm 6. August 1710 errichteten Stiftung der 1. Platz mit jährl. 52 fl. 36 kr. C. M. und der 2. mit jährl. 48 fl. C. M. — Zum Genusse dieser Stiftung, welcher erst in den Gymnasialstudien beginnen kann und auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt ist, sind vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft und in deren Ermanglung solche berufen, die in der Stadt Stein geboren sind. Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem Ältesten der

stifterischen Anverwandten und wird dermal vom Herrn Augustin Widig, k. k. Zahlmeister in Klagenfurt, ausgeübt.

18) Das vom gew. Pfarrer zu St. Johann am Draufelbe bei Marburg, Jacob Staricha, unterm 29. April 1796 angeordnete Stipendium jährl. 46 fl. G. M., welches von den Gymnasialstudien angefangen in allen Studienabtheilungen, jedoch nur durch 6 Jahre genossen werden kann. Dasselbe ist vorzugsweise für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Jene bestimmt, welche aus der Pfarr Ischernembl, und dann, welche aus den benachbarten Pfarren gebürtig sind. Das Präsentationsrecht zu demselben gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Ischernembl.

19) Bei der vom gew. k. k. Districtsphysiker in Krainburg, Dr. Joseph Stroy, unterm 6. December 1826 errichteten Stiftung der 1. Platz jährl. 114 fl. G. M. Zum Genusse dieser Stiftung, welcher auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, jedoch erst von den Gymnasialstudien an beginnen kann, sind vorzugsweise die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter diesen Jene, welche sich durch gute Aufführung und durch guten Studienfortgang am meisten auszeichnen, in Ermanglung der Anverwandten aber gut studierende Jünglinge, die in Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind, berufen. Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen s. b. Ordinariate zu.

20) Bei der vom gew. Pfarrvicar zu St. Peter, Georg Löttinger, unterm 24. December 1723 errichteten Stiftung der 1. Platz jährl. 50 fl. G. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind arme Studierende aus den Pfarren Oberlaibach, Willischgrah und Weldeß, in deren Abgang aber arme Studierende überhaupt berufen, und

dieselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu Horjul zu.

21) Das vom Weltpriester Joseph Walitsch, unterm 6. November 1808 errichtete Stipendium jährl. 65 fl. G. M., auf dessen Genuß, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, Studierende aus der Anverwandtschaft des Stifters, in Ermanglung solcher aber Jene, die aus der Pfarre Kamne oder heil. Kreuz bei Heidenschaft gebürtig sind, Anspruch haben. Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu Camigna bei Heidenschaft zu.

22) Das von Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium jährl. 18 fl. G. M., welches für einen gut studierenden Schüler der 6. Gymnasialclasse bestimmt ist, und nur durch ein Jahr genossen werden kann. Das Präsentationsrecht zu demselben übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant Herr Johann Aichholzer, Handelsmann in Laibach, aus.

23) Bei der vom hochwürdigen Herrn Fürstbischof von Laibach Anton Alois Wolf, unterm 1. Februar 1844 errichteten Stiftung, der 1. Platz jährl. 81 fl. G. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen, Studierende aus der Bergstadtpfarre Idria gebürtige arme Jünglinge, welche vermög ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, vermög ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Aeltern, wenn sie solche noch haben, vermögenslos und arm sind und sich nicht etwa aus der Bergstadtpfarre Idria wegbegeben und anderswo bleibend niedergelassen haben. In Ermanglung dergestalt qualifisirter, aus der Stadtpfarre Idria gebürtige, Jünglinge haben auf dieses Stipendium arme aber gut gesittete und gut studierende Söhne

der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den bestandenenen Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören, Anspruch.

Dieses Stipendium kann von den Gymnasialstudien angefangen bis Vollendung des vom Stifflinge freigewählten Berufstudiums genossen werden, und das Verleihungsrecht übt der noch lebende Herr Stifter selbst aus.

Jene Studierende, welche sich um die obgenannten Stipendien bewerben wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche, deren jedes nur die Bitte um ein bestimmtes Stipendium und nicht um mehrere zugleich enthalten darf, mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des Studienjahres 1851, und wenn das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, auch mit dem gehörig legalisirten Stammbaume zu documentiren und im Wege der vorgesezten Studien-Direction bis 30. October d. J. bei dieser k. k. Landesstelle, rücksichtlich der sub Nr. 7, 16, 19 und 23 benannten Stiftungen aber ebenfalls bis dahin unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate zu überreichen.

Laibach am 29. September 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.

3. 1282. (2)

Nr. 3514.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötting wird bekannt gemacht, daß es von den mit Edict vom 29. September 1851, 3. 3234, auf den 30. October, 29. November und 30. December 1851 angeordneten executiven Feibietungen der, dem Jacob Kolar von Sella Nr. 9 gehörigen Realitäten hiemit sein Abkommen habe.
Mötting am 15. October 1851.

3. 656. (23)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen
Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai d. J., bis auf
weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.